

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 13 -

Nr. 3

Dingolfing, 11. Februar

2009

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2006 und 2007 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Grundschulverbandes Marklkofen

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 230 „Rottal-Inn“
vom 05. Februar 2009

Wasserrecht;
Wiedervernässung Königsauer Moos auf Fl.Nr. 1484, Gem. Ottering, durch die Stadt
Dingolfing

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über
Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der
Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2006 und 2007 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2008 die geprüften Jahresabschlüsse 2006 und 2007 behandelt und folgende Beschlüsse gefasst:
 - a) Jahresabschluss 2006:
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2006 mit einer Bilanzsumme von 23.021.058,18 € und einem Jahresverlust von 436.984,99 € fest und beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 436.984,99 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.
 - b) Jahresabschluss 2007:
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2007 mit einer Bilanzsumme von 23.290.581,39 € und einem Jahresverlust von 394.694,28 € fest und beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 394.694,28 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.
2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat die Jahresabschlüsse 2006 und 2007 geprüft und nachfolgende Bestätigungsvermerke erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2006 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 06.09.2007
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2007 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 06.08.2008
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

3. Die Jahresabschlüsse 2006 und 2007 liegen zusammen mit den Lageberichten in der Zeit vom 19.03.2009 bis 27.03.2009 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 30.01.2009

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
gez.
Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.598.160 €

VERMÖGENSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 967.260 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2009 enthält keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan 2009 liegt in der Zeit vom 16.02.2009 bis einschließlich 23.02.2009 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils, 94419 Reisbach, Landauer Str. 18, Zimmer 9, öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, § 4 BekV).

Reisbach, 02.02.2009
Abwasserzweckverband
Mittlere Vils
gez.
Steinberger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Grundschulverbandes Marklkofen

Aufgrund des Art. 8 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Schulverband Marklkofen am 17. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

678.700 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

9.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **611.055 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 330 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.851,68 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang vom 23. Februar 2009 bis 02. März 2009 in der Gemeindeverwaltung Marklkofen, Zimmer Nr. 06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme auf (§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Marklkofen, den 03. Februar 2009
Schulverband Marklkofen
gez.
Geltinger
Schulverbandsvorsitzender

**Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 230 „Rottal-Inn“
vom 05. Februar 2009**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter spätestens am

23. Juli 2009, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im

Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Gebäude 5, Zimmer-Nr. 5219.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **29. Juni 2009** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14**) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **23. Juli 2009, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Pfarrkirchen, 05.02.2009
gez.
Georg Große Verspohl
Kreiswahlleiter

Nr. 3

Dingolfing, 11. Februar

2009

42-641/4/2/6-B 140

Wasserrecht;

Wiedervernässung Königsauer Moos auf Fl.Nr. 1484, Gem. Ottering, durch die Stadt Dingolfing

Die Stadt Dingolfing hat die Wiedervernässung des Grundstücks Fl.Nr. 1484, Gem. Ottering, im Königsauer Moos beantragt.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden am

Donnerstag, den 12.03.2009
um 9.00 Uhr
im
Landratsamt Dingolfing-Landau
Großer Sitzungssaal

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, den 10.02.2009
Landratsamt Dingolfing-Landau

31-565/1

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Gemäß § 4 Abs. 1a Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung werden für die Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit für den Landkreis Dingolfing-Landau folgende nähere Einzelheiten festgelegt:

1. Durchführung von Schutzimpfungen in Schaf- und Ziegenbeständen

- a) Die **Schafe und Ziegen** im Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau sind flächendeckend zunächst mit dem Impfstoff BLUEVAC-8 der Fa. CZ Veterinaria/Fa. Bohringer (Schafe einmalig 2 ml, Ziegen zweimalig 2 ml bei Grundimmunisierung) gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen. Des Weiteren ist der Impfstoff BTV8 der Fa. Intervet zu verwenden. Anwendung und Impfintervall zwischen 1. und 2. Impfung richten sich nach den Herstellerangaben. Die Impfung ist durch den vom Tierhalter beauftragten Tierarzt durchführen zu lassen. (Hoftierarztprinzip)
- b) Die Impfung ist zwischen dem 16.02.2009 und dem 19.06.2009 durchzuführen.
- c) Bereits im Jahr 2008 ordnungsgemäß grundimmunisierte Schafe und Ziegen sind im Jahr 2009 nur einmalig zu impfen.
- d) Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden.
- e) Das Impfminderalter beträgt drei Monate.
Maßgeblich ist das Alter der Tiere am Impftermin.
- f) Die Durchführung der BT-Impfung ist durch den Impftierarzt zu dokumentieren.
Dazu zählt:
- der Impfort, das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, Verbleib der Restmengen sowie die Anzahl der geimpften Tiere
 - die Bestätigung mit Unterschrift des Tierhalters
 - die Dokumentation der Einhaltung der Kühlkette in der Praxis und beim Transport im Auto
- Die Dokumentationen zu Anwendung und Verbleib des Impfstoffes sind dem Veterinäramt Dingolfing bei/vor der erneuten Impfstoffausgabe vorzulegen;
die Dokumentationen zur Kühlkette sind auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

2. Durchführung von Schutzimpfungen in Rinderbeständen

- a) Die **Rinder** im Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau sind flächendeckend entweder mit dem Impfstoff BTVPUR Alsap 8 der Firma Merial oder mit dem Impfstoff BTV8 Bovilis der Firma Intervet zu impfen. Anwendung und Impfintervall zwischen 1. und 2. Impfung richten sich nach den Herstellerangaben.

- b) Die Impfung ist zwischen dem 16.02.2009 und dem 19.06.2009 durchzuführen.
- c) Ordnungsgemäß grundimmunisierte Rinder sind im Jahr 2009 nur einmalig zu impfen.
- d) Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden.
- e) Das Impfindestalter beträgt drei Monate.
Maßgeblich ist das Alter der Tiere am Impftermin.
- f) Die Durchführung der BT-Impfung ist durch den Impftierarzt zu dokumentieren. Dazu zählt:
 - der Impfort, das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, Verbleib der Restmengen sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben.
 - die Bestätigung mit Unterschrift des Tierhalters
 - die Dokumentation der Einhaltung der Kühlkette in der Praxis und beim Transport im AutoBei Rindern sind die BT-Impfungen einzeltierbezogen zu erfassen.

Die Dokumentationen zu Anwendung und Verbleib des Impfstoffes sind dem Veterinäramt Dingolfing bei/vor der erneuten Impfstoffausgabe vorzulegen;
die Dokumentationen zur Kühlkette sind auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

3. Ausnahmen von der BT-Impfpflicht bei Rindern

Von der BT-Impfpflicht werden folgende Tiere ausgenommen:

- a) Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden,
- b) Besamungsbullen,
- c) wenn bei der Impfung Gefahr für Leib und Leben besteht,
- d) wenn durch eine entsprechende Laboruntersuchung eine natürliche Immunität nachgewiesen wurde.

4. Vorbehalt des Widerrufs der unter Nr. 3 genannten Ausnahmeregelung

Die Ausnahmeregelung unter Nr. 3 kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn Belange des Tierseuchenschutzes dies erfordern.

II. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Die Anfechtung dieser Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung.
Auf § 80 S. 1 Nr. 2, S. 2 Tierseuchengesetz i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO wird Bezug genommen -.
2. Verstöße gegen die Impfpflicht können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) geahndet werden.
Gemäß § 76 Abs. 3 TierSG kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
3. Treten Todesfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit der BT-Impfung auf oder müssen Tiere in ursächlichen Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden, so besteht eine Anzeigefrist bei der zuständigen Behörde von max. zwei Tagen in Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche.
4. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters.
Die Durchführung durch den von ihm beauftragten Tierarzt erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge.
Auf die Beihilferegulungen des Tierseuchenfonds wird verwiesen.
5. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zimmer-Nr.149, aus.

Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat